

WIR GEBEN
DEM MÜLL
IM VIERTEL
EINEN WERT.



Zellinger GmbH
A-4111 Walding | Raiffeisenplatz 10
T. 07234 82303 | F. 07234 82303-9
office@zellinger.co.at
www.zellinger.co.at

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zellinger GmbH
für die Erbringung von Bauleistungen**

Stand Mai 2019

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Zellinger GmbH (im Folgenden Auftragnehmerin) erbringt für ihre Kunden (Auftraggeber) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Bauleistungen, insbesondere Erdbewegungen.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3. Diese AGB gelten gleichermaßen für Verträge mit Unternehmern oder Verbraucher im Sinne des KSchG. Dies mit Ausnahme jener Punkte, die ausdrücklich als Unternehmerbestimmung mit dem Schriftzug „Unternehmer:“ gekennzeichnet sind.

2. Vertretung

- 2.1. Wird der Auftraggeber durch einen Bauleiter vertreten ist dieser berechtigt, für den Auftraggeber den Auftrag abzuändern oder Zusatzaufträge zu erteilen, die Leistung zu übernehmen oder rechtsgeschäftliche Erklärungen im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen abzugeben. Auf Beschränkungen der Vertretungsmacht kann sich der Auftraggeber nur berufen wenn dies der Auftragnehmerin rechtzeitig bekannt gegeben wurde.
- 2.2. Dienstnehmer und sonstige Hilfskräfte der Auftragnehmerin sind nicht berechtigt rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Auftragnehmerin abzugeben oder anzunehmen.

3. Vollständigkeit/ Leistungsumfang

- 3.1. Der Auftraggeber ist für die Eignung für seine Zwecke und die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung oder des Leistungsverzeichnisses selbst verantwortlich. Eine Besichtigung der Baustelle, Einsicht in Pläne etc. begründet keine diesbezügliche Verantwortung der Auftragnehmerin.
- 3.2. Vom Vertrag umfasst sind lediglich in der Leistungsbeschreibung oder dem Leistungsverzeichnis angeführte Leistungen. Sollten für eine technisch richtige Erstellung des Gewerkes weitere Leistungen notwendig sein ist der Auftragnehmerin berechtigt dafür einen angemessen Preis zur Abrechnung zu bringen.
- 3.3. Für die Baustelleneinrichtung, die Baustellensicherung sowie für die zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Genehmigungen ist der Auftraggeber verantwortlich. Er ist verpflichtet alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin zu schaffen. Dazu zählen insbesondere die Beistellung von Wasser, Strom und Gas, die Herstellung erforderlicher Anfahrtswege, Lager- und Arbeitsplätze sowie sonstiger Infrastruktur wie Sanitäranlagen.
- 3.4. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, im Zuge der Leistungserbringung anfallende Abfälle zu entsorgen oder den Arbeitsbereich zu reinigen.
- 3.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin vor Beginn der Leistungserbringung auf vorhandene Leitungen und sonstige Einbauten und deren genaue Lage hinzuweisen.

4. Regiepreise/ Fremdleistungen

- 4.1. Leistungen welche nicht in einem Leistungsverzeichnis erfasst und zur Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind können in Regie abgerechnet werden.
- 4.2. Regiepreise gelten für die Leistungserbringung in der Normalarbeitszeit. Es wird jede angefangene Arbeitsstunde verrechnet.

5. Termine

- 5.1. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Unterlagen der Auftragnehmerin so rechtzeitig zu übergeben, dass die für die Auftragnehmerin notwendigen Vorbereitungen vor Beginn der Leistungserbringung möglich sind.

- 5.2. End- oder Zwischentermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.3. Kommt es zu Verzögerungen oder Unterbrechungen im Bauablauf, die nicht der Sphäre der Auftragnehmerin zuzurechnen sind, so verschieben sich allfällige End- oder Zwischentermine entsprechend. Ab einer Verschiebung um 10 Werkstage sind End- oder Zwischentermine hinfällig.
- 5.4. Punkt 5.3. gilt sinngemäß wenn Leistungsänderungen vorgenommen, zusätzliche Leistungen beauftragt oder die Leistungserbringung durch nicht in die Sphäre der Auftragnehmerin fallende Umstände erschwert wird.

6. Rechnungslegung/ Fälligkeit

- 6.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt während der Leistungserbringung Teilrechnung über die bislang erbrachten Leistungen zu legen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.
- 6.2. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.
- 6.3. Zahlungen sind rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Zahlungsfrist auf das zuletzt bekanntgegebene Konto der Auftragnehmerin gutgeschrieben werden.
- 6.4. Die unwidersprochene Annahme von Zahlungen führt nicht zum Anspruchsverlust oder sonstigen nachteiligen Rechtsfolgen für die Auftragnehmerin. Dies auch wenn die ÖNORM B2110 als vereinbart gilt.
- 6.5. Unternehmer: Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen.
- 6.6. Unternehmer: Streitigkeiten über die Leistungserbringung berechtigen nicht die Zahlung von Teilrechnungen zurückzuhalten. Sollte nicht anderes vereinbart sein so ist der Auftraggeber diesfalls zum Einbehalt eines Deckrücklass von 10% der strittigen Teilrechnung berechtigt.
- 6.7. Verschlechtert sich die Bonität des Auftraggebers nach Auftragserteilung oder werden Teilrechnungen nicht beglichen ist die Auftragnehmerin berechtigt für die weitere Leistungserbringung Vorauszahlung zu verlangen.
- 6.8. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin berechtigt die weitere Leistungserbringung einzustellen.

7. Kostenvoranschläge/ Kostenüberschreitung

Kostenvoranschläge der Auftragnehmerin dienen der ungefähren Orientierung und wird keine Gewähr für deren Richtigkeit abgegeben. Die Bestimmung des § 1170a Abs. 2 ABGB, insbesondere der Verlust des Entgeltanspruches bei einer erheblichen Kostenüberschreitung sowie unterbliebener Warnung davor wird ausgeschlossen.

8. Übernahme/ Gefahrtragung

- 8.1. Die Auftragnehmerin zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung mit formloser Mitteilung, spätestens durch Legung der Schlussrechnung an (Angebot zur Übernahme).
- 8.2. Unternehmer: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung binnen zwei Wochen nach der Anzeige in einer gemeinsamen Begehung zu übernehmen. Kommt eine gemeinsame Begehung aus Gründen, die nicht die Auftragnehmerin zu vertreten hat, nicht zustande, gilt die Leistung spätestens mit Fristablauf als übernommen.
- 8.3. Unternehmer: Der Auftraggeber kann die Übernahme nur wegen Mängel, die eine Benützung des Bauwerkes unmöglich machen verweigern.
- 8.4. Mit der bestimmungsgemäßen Nutzung eines nicht unwesentlichen Teiles der Leistung durch den Auftraggeber gilt die Leistung jedenfalls als übernommen.
- 8.5. Mit dem Angebot zur Übernahme geht die Gefahr gänzlich auf den Auftraggeber über. Wird die Werkleistung durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört so trägt der Auftraggeber die Gefahr bereits vor der Anzeige.

WIR GEBEN
DEM MÜLL
IM VIERTEL
EINEN WERT.



Zellinger GmbH
A-4111 Walding | Raiffeisenplatz 10
T. 07234 82303 | F. 07234 82303-9
office@zellinger.co.at
www.zellinger.co.at

9. Gewährleistung

9.1. Unternehmer: Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Angebot zur Übernahme zu laufen.

9.2. Unternehmer: Wird bei der Übernahme ein Mängelprotokoll erstellt, so gelten alle darin nicht verzeichneten Mängel als genehmigt. Versteckte Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach Erkennen gerügt werden.

9.3. Unternehmer: Hat der Auftraggeber die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen und diese nicht genehmigt, hat er das Recht das Entgelt bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvorannahme zurückzuhalten.

9.4. Unternehmer: Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftraggeber vorrangig die Mängelbehebung zu verlangen. Nur wenn die Mängelbehebung unzumutbar ist oder nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist der Auftraggeber zur Preisminderung berechtigt. Wandlung kann der Auftraggeber nur verlangen wenn eine unbehebbare Unbrauchbarkeit des Gewerkes vorliegt.

9.5. Unternehmer: Ist die Mängelbehebung unmöglich oder für die Auftragnehmerin mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist der Auftraggeber nur berechtigt Preisminderung zu verlangen.

9.6. Unternehmer: Die Bestimmung des §933b ABGB über den besonderen Rückgriff wird ausgeschlossen.

10. Schadenersatz

10.1. Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin, insbesondere für Ansprüche aus Warnpflichtverletzungen und Mangelfolgeschäden.

10.2. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie ihre Grundlage in einem genehmigten Mangel haben sowie bei lediglich leichter Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin.

10.3. Für die Eignung des Baugrundes übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Sofern im Leistungs umfang des Auftragnehmers ein Bodengutachten enthalten ist, haftet der Auftragnehmer nicht für die Richtigkeit des Gutachtens sondern nur für dessen sach- und fachgerechte Erstellung.

10.4. Für Setzungen übernimmt der Auftragnehmer grundsätzlich keine Haftung. Dies gilt auch, wenn es zu Setzungen im Zusammenhang von Erdbewegungen kommt, die der Auftragnehmer durchgeführt hat, sofern eine bestimmte Eignung nicht ausdrücklich zugesichert wurde. Es ist Sache des Auftraggebers zu prüfen, ob der Untergrund für seine Zwecke geeignet ist.

10.5. Unternehmer: Für das Verschulden der Auftragnehmerin sowie das Ausmaß des Verschuldens trägt immer der Auftraggeber die Beweislast.

10.6. Die Auftragnehmerin haftet nicht für entgangen Gewinn oder sonstige Folgeschäden.

10.7. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren wenn sie nicht binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.

10.8. Eine allfällige Vertragsstrafe ist jedenfalls begrenzt mit 5% des vom Auftraggeber bei Abschluss der Arbeiten zu bezahlenden Entgeltes, wobei vereinbarte Skonti berücksichtigt werden.

10.9. Für Personenschäden haftet der Auftragnehmer nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Weitergehende Einschränkungen des Umfangs der Haftung durch diese AGB finden bei Personenschäden keine Anwendung.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort ist für beide Parteien der Firmensitz der Auftragnehmerin.

11.3. Unternehmer: Gerichtsstand ist für beide Parteien das für den Sitz der Auftragnehmerin jeweils sachlich zuständige Gericht.

11.4. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die ungültigen nach deren Sinn und Zweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.